

## Magdalena Nold als Gräfin von Leiningen-Neudenu

Im weit verzweigten uradeligen Haus Leiningen gab es eine Linie Leiningen-Heidesheim, die das pfälzische Heidesheim am Eisbach<sup>1</sup> seit 1390 als Lehen des Klosters Weißenburg besaß. 1609 entstand dort ein Schloss, von dem aus Graf Wenzel Joseph von Leiningen-Heidesheim (1738–1825) seit 1787 die kleine Herrschaft regierte, wobei er aber v. a. als Geheimrat und Vize-Obermarschall des Bischofs und Kurfürsten von Trier tätig war. 1794 wurde er von französischen Truppen vertrieben, das Schloss zerstört. Nur der Schlosspark hat sich erhalten.

Im Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803, dem unter französischem Druck entstandenen letzten Reichsgesetz, verlor Graf Wenzel Joseph sein Ländchen auch offiziell. In § 20 des Dokuments gab man ihm „für seinen Verlust und seinen Antheil an vorerwähnten Ansprüchen: Die Mainzische Kellerei Neudenu,<sup>2</sup> und eine immerwährende Rente von 3,000 Gulden auf den § 39 erwähnten Schiffahrts-Octroi.“ Ähnlich ging es seinem älteren Bruder Wilhelm Carl (1737–1832), der zunächst in Guntersblum am Rhein ansässig war und nun in das Neudenu direkt benachbarte Billigheim transferiert wurde.<sup>3</sup>

Der verwitwete Graf Wenzel Joseph zog also in das nördlich von Heilbronn gelegene Schloss Neudenu um und nannte sich von da an Leiningen-Neudenu. Zugleich ging er 1803 eine zweite Ehe ein, und zwar mit einer Freiin von Grünberg. Er war jetzt wieder „souveräner“ Landesherr, aber nicht lange. Denn die Grafschaft Neudenu wurde durch Art. 24 der Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 dem Großherzogtum Baden zugeschlagen („les baillages de Neudenu et Billigheim“).<sup>4</sup> Graf Wenzel Joseph war damit nicht mehr „regierend“,

1 Heute Colgenstein-Heidesheim, ein Ortsteil von Obrigheim (Landkreis Bad Dürkheim).

2 Bei E. R. Huber, *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 1, Stuttgart 1961, Nr. 1 § 20 „Neidenu“, ebenso in der Rheinbundakte Art. 24.

3 RDHS § 20: „Dem Grafen Leiningen-Guntersblum ...die Mainzische Kellerei Billigheim und eine immerwährende Rente von 3,000 Gulden auf den § 39 erwähnten Schiffahrts-Octroi“. Das 1803 erbaute Schloss in Billigheim wurde 1902 durch Brand zerstört.

sondern badischer mediatisierter „Standesherr“ und Mitglied der Ersten Kammer. 1825 folgte auf ihn sein Sohn Klemens Wilhelm aus erster Ehe, der aber schon 1826 starb. Diesem folgte sein Sohn aus zweiter Ehe, August Clemens Wenzeslaus von Leiningen-Neudenu (1805–1862), der am 26. November 1842 Freiin Marie Henriette Wilhelmine von Geusau heiratete, die 1820 geborene Tochter eines badischen Generals und Oberstallmeisters.

Als der Graf 1862 starb, rückte sein 18 Jahre alter Sohn Karl Theodor Ernst Graf zu Leiningen-Neudenu nach. Er war am 10. September 1844 in Neudenu geboren worden. 1869 heiratete er im Alter von 25 Jahren Magdalena Nold (4.11.1848–25.9.1899), die Tochter eines Mannheimer Eisenbahnschaffners, und zwar in London. Das Paar war dorthin ausgewichen, sei es um der gräflichen Familie zu entgehen, sei es in der Absicht, die für den Ehemann wichtigen badischen Privilegien für die Standesherrn zu erhalten; denn der auch für ihn evidente Verstoß gegen das Hausgesetz, das standesgemäße Ehe vorschrieb, betraf nach seiner Ansicht nicht seine persönliche Stellung im Staatsrecht Badens. Hier lag das rechtliche Problem. Mit Sicherheit verstörte die nicht standesgemäße Heirat, von alters her „Mißheirat“ (Mesalliance) genannt, die Familie.<sup>5</sup> Die seit 1862 verwitwete Gräfin Marie von Leiningen-Neudenu beauftragte deshalb unverzüglich den Heidelberger Professor Heinrich Zoepfl mit der Prüfung, ob die in England „mit Umgehung aller badischen Gesetze“ geschlossene Ehe ihres Sohnes gültig sei und welche Folgen sie habe. Er antwortete am 26. Juni 1869.<sup>6</sup> Dass die Gräfin Zoepfl fragte, lag nahe; denn dieser hatte schon 1863 für die Verwandtschaft Leiningen-Billigheim über die Frage der Abänderung des gräflichen Hausgesetzes ein Gutachten geschrieben.<sup>7</sup> So konnte er

4 M. Furtwängler, *Die Standesherrn in Baden (1806–1848)*, Frankfurt 1996, 128 ff.

5 Für die Zeit vor 1800 meisterhaft zusammenfassend J. St. Pütter, *Ueber Mißheiraten Teutscher Fürsten und Grafen*, Göttingen 1796. Neuere Literatur bei D. Schwab, *Mißeheirat*, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 3, 1984, 603–607; M. Sikora, *Missheirat*, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl. Bd. 3, 2016, 1558–1562. Die einzige Denkschrift eines Standesherrn, die eine Öffnung der Hausgesetze zugunsten bürgerlicher Ehefrauen forderte, stammte von Emich Karl Fürst zu Leiningen (1846). Sein offenherziges Argument lautete, dass die in dieser Hinsicht zu strengen Hausgesetze die Erbprinzen verhinderten, „sich mit dem reichen Mittelstande zu verbinden und hierdurch bedeutende Vermögen ihren Häusern zuzubringen“. Die alte Regel der Ebenbürtigkeit sei „steril“, „oft schädlich und lächerlich“. Abdruck bei H. Gollwitzer, *Die Standesherrn*, 2. Aufl. Göttingen 1964, 382–389 (388).

6 Das Dokument hat sich bislang nicht finden lassen, weder im fürstlichen Archiv in Amorbach noch im Generallandesarchiv Karlsruhe. Beide haben nur geringe oder insoweit nicht einschlägige Bestände des Hauses Leiningen-Neudenu. Die Universitätsbibliothek Heidelberg hat das Gutachten zwar verzeichnet, (UB Heidelberg: Heid. Hs. 1938, Verzeichnis II Nr. 110), besitzt es aber nicht.

7 UB Heidelberg: Heid. Hs. 1938, Verzeichnis II Nr. 47.

dann 1869, die beiden Leiningen Linien zusammenfassend, ein „Kleines Promemoria für die gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenu, die Redaktion der Vorlage des neuen fürstl. Leiningen'schen Hausgesetzes bei der großherzoglichen Badischen Staatsregierung betr. 3. Juli 1869“ vorlegen.<sup>8</sup>

Dem lagen zugrunde: ein spezieller Vertrag zwischen den Linien Billigheim und Neudenu (samt Nachtrag), ein neues leiningisches Hausgesetz vom 29. Juni 1867, der sog. Mosbacher Vertrag (ebenfalls samt Nachtrag) sowie die großherzogliche Genehmigung.<sup>9</sup> Alles dies war von Heinrich Zoepfl mitverhandelt worden, wobei er die verwitwete Gräfin vertrat und als Gegenvormund der beiden minderjährigen Grafen Max und Emich zu Leiningen-Neudenu auftrat. Als dies alles perfekt gemacht wurde, waren die familieninternen Entscheidungen bereits gefallen. Schon am 15. Mai 1869, also noch vor dem Gutachten Zoepfls, hatte der Graf Karl Theodor die Standesherrschaft Neudenu an seinen jüngeren Bruder Maximilian (1853–1899) übergeben, also dem Hausgesetz entsprechend gehandelt, nicht aber seine ererbte Mitgliedschaft in der badischen Ersten Kammer, die er bis ans Lebensende behielt. Nachdem seine Frau am 24. September 1899 in Lahr gestorben war, heiratete er am 13. Dezember 1902 nochmals, und zwar die aus Breslau stammende Helene Fleischer (1865–1942). Am 19. April 1910 starb er mit 66 Jahren in Lahr. Seine beiden Töchter aus erster Ehe waren Gräfin Wilhelmine (1870–1920) und Gräfin Victoria von Leiningen-Herbolzheim-Dagsburg-Aspremont (1881–1933).<sup>10</sup> Damit war die Linie Leiningen-Neudenu im Mannesstamm erloschen<sup>11</sup>.

Das 1867 im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichte Hausgesetz von 1867 wurde dreißig Jahre später durch das neue Hausgesetz vom 23. Oktober 1897 ersetzt. Es enthielt in § 25 die Regelung, dass eine nicht-

<sup>8</sup> Kleines Promemoria für die gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenu, die Redaktion der Vorlage des neuen fürstl. Leining'schen Hausgesetzes bei der großherzoglichen Badischen Landesregierung betr. 3. Juli 1869, in: UB Heidelberg: Heid. Hs. 1938, Verzeichnis II Nr. 111.

<sup>9</sup> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden v. 6. Oktober 1869, 399–427.

<sup>10</sup> Der Zusatz d'Aspremont stammt von der 1465 durch Heirat erworbenen Herrschaft Aspremont (Lothringen). Siehe Ph. J. Rühl, Ausführliche Beantwortung der Scheingründe, welche die Herren Gebrüder Wilhelm und Wenzel, so sich Graven zu Leiningen-Dagsburg zu Guntersblum nennen wollen, zu Behauptung ihrer verschiedentlichen ungegründeten Ansprüche aufzustellen bemühet sind, Karlsruhe 1774. – Rühl (1737–1795), eine interessante Figur im Dienste des Hauses Leiningen und danach Revolutionär in Paris, beantragte das französische Ehrenbürgerrecht für Friedrich Schiller.

<sup>11</sup> Th. Gehrlein, Das Haus Leiningen. 900 Jahre Gesamtgeschichte Deutsche Fürstenhäuser, Heft 32, Werl 2011.

ebenbürtige Heirat den Verlust aller Rechte nach sich ziehe, also auch derjenigen nach dem Staatsrecht Badens.

Dieser Geschichte folgt eine Art Satyrspiel im 20. Jahrhundert. Fürst Karl Emich von Leiningen wurde am 12. Juni 1952 als ältester Sohn von Fürst Emich und Herzogin Eilika von Oldenburg geboren. Er heiratete am 8. Juni 1984 zunächst Prinzessin Margarita von Hohenlohe-Oehringen. 1988 bekam das Paar eine Tochter, Cäcilia. Margarita starb ein Jahr später bei einem Autounfall.

Als Karl Emich dann 1991 die bürgerliche Katholikin Gabriele Renate Homey Thyssen (\* 1963) heiratete, gab es Ärger mit den Eltern. Sein Vater verweigerte die Zustimmung zur zweiten Ehe, enterbte ihn durch Testament, dem Hausgesetz von 1897 und verschiedenen späteren Familienverträgen folgend; denn die Bedingungen der evangelischen Konfession und der Standesgleichheit waren in diesem Fall „notorisch“ nicht erfüllt. Als künftiger Fürst wurde der jüngere Bruder Andreas eingesetzt. Der „Verein der deutschen Standesherrn“, einst einer der wichtigsten Auftraggeber für Heinrich Zoepfl, wurde davon informiert. Die Einsetzung des jüngeren Bruders Andreas als 8. Fürst von Leiningen gelang allerdings nur mit knapper Not; denn der Vater der Brüder war sterbenskrank, so dass die förmliche Übergabe der Würde in aller Eile mit Hilfe eines an sich unzuständigen Notars auf dem Münchner Flughafen vorgenommen werden musste. Am 30. Oktober 1991 verstarb der 7. Fürst.

Im daraus folgenden „Bruderzwist im Hause Leiningen“ ging es nicht nur um den Fürstentitel und um die Rangstelle in der britischen Thronfolge,<sup>12</sup> sondern wohl v. a. um ein Vermögen, das damals mit etwa 150 Mio. DM beziffert wurde. Es wurden angerufen das Amtsgericht Obernburg (1991), das Landgericht Aschaffenburg (1995), das Bayerische Oberste Landesgericht (1996), nochmals das Landgericht Aschaffenburg (1997) und das Bayerische Oberste Landesgericht (1999), das Bundesverfassungsgericht mit der Folge der Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde (2000), der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (2000), das Landgericht Aschaffenburg mit einem Vergleich (2002), der dann wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen wurde. Schließlich beendete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Sache, indem er entschied, eine weitere Beschwerde von Karl Emich zu Leiningen nicht zu akzeptieren.<sup>13</sup> Im Ergebnis wurde der Vergleich bestätigt, in dem Karl Emich seinen Verzicht erklärt hatte. Der Grundsatz der Testierfreiheit sei gewichtiger als die Einwände, das Hausgesetz von 1897 sei unzeitgemäß und widerspreche

<sup>12</sup> Zum Hintergrund siehe H. Nehlsen, Fürst Karl zu Leiningen (1804–1856), in: *Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift zum 70. Geburtstag von Karl Kroeschell*, München 1997, 763–827. Karl war der Halbbruder von Königin Victoria.

<sup>13</sup> Urteil vom 17.11. 2005, Az: 59624/00 mit Bericht über die zurückliegenden Prozessstufen.

dem allgemeinen Gleichheitssatz sowie der grundrechtlich geschützten „Eheschließungsfreiheit“. In der viel diskutierten „Hohenzollern-Entscheidung“ vom 22. März 2004 entschied die Dritte Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts, die vorgängigen Entscheidungen der Gerichte, einschließlich des BGH in seinem Beschluss vom 2. Dezember 1998, stellten einen Verstoß gegen die Freiheit der Partnerwahl dar, zumal auch die für das Haus Hohenzollern bis 1918 maßgebenden staatsrechtlichen Gründe einer solchen Bindung weggefallen seien.<sup>14</sup> Für ein Fürstenhaus, bei dem solche staatsrechtlichen Gründe schon seit 1803 weggefallen waren, müsste die Freiheit der Partnerwahl erst recht gelten, und zwar für Prinzen und Prinzessinnen gleichermaßen. Da auch die Weimarer Verfassung die Vorrechte des Adels aufgehoben hatte (Art. 109 Abs. 3 WRV), blieb für die Familien ehemaliger Dynastien nur noch Privatvermögen und Erinnerungen an glanzvolle Zeiten. Schließlich stellt die Regelung eines Hausgesetzes, das dem heiratswilligen Prinzen mit Enterbung bedroht, wenn seine Braut einer anderen Konfession angehört, einen klaren Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG dar. Gleichwohl, da wesentlich um Vermögen und den gesellschaftlichen Mehrwert alter Titel gekämpft wird, finden sich auch Gutachter und Gerichte, die bereit sind, die vorkonstitutionellen Hausgesetze als „pièces de résistance“ in einer Welt der Egalität zu verteidigen.<sup>15</sup>

Dass diese Rechtsstreitigkeiten der Ehe von Karl Emich nicht gut beka-  
men, lässt sich leicht nachvollziehen. Die von ihren Schwiegereltern konse-  
quent „geschnittene“ Gabriele ließ sich nach sieben Jahren scheiden und heira-  
tete anschließend Karim Aga Khan IV., einen der reichsten Männer der Welt.  
Sie „schenkte ihm einen Sohn“, wie man immer noch zu sagen pflegt, ließ sich  
aber 2004 erneut scheiden. Seither kehrte sie wieder zu dem erheirateten  
Namen einer „Prinzessin zu Leiningen“ zurück. Ihre Mutter Renate, 1939 als  
Renate Kerkhoff geboren, heißt in ihrer fünften Ehe nun Thyssen-Henne und  
kann nicht nur wohlhabend, sondern auch reich genannt werden. Bei ihrem  
geschäftlichen Aufstieg war ihr der einstmals mächtige bayerische Politiker  
und mehrfache Minister Ludwig Huber (1928–2003) behilflich. Er ermöglichte  
als Präsident der Bayerischen Landesbank die Übernahme des maroden „Wie-  
nerwald“-Imperiums von Friedrich Jahn, dem sog. Hendl-König, durch seine  
Freundin Renate Thyssen und kassierte dafür Beteiligungen.<sup>16</sup> Das flog dum-

<sup>14</sup> Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats des BVerfG v. 22. März 2004 – 1 BvR 2248/01.

<sup>15</sup> Siehe H. Nehlsen, Die Einwirkung von Grundrechten auf die Gültigkeit von Verfügungen von Todes wegen am Beispiel von Heiratsklauseln. – Ein Beitrag zur Wirksamkeit erbrechtlicher Potestativbedingungen, in: M. Schmoekkel (Hrsg.), Verfassungsrechtliche Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten im Familien-, Erb- und Gesellschaftsrecht, Baden-Baden 2008, 26–41 mit weiteren Hinweisen zur Literatur in der Causa Leiningen.

merweise auf, so dass Huber, durch diese Affäre schwerstens belastet, 1988 aus der bayerischen Politik ausscheiden musste.

Der enterbte Karl Emich, der nicht nur den Fürstentitel, sondern damit auch die Rangstelle in der britischen Thronfolge verloren hatte, aber üppigen materiellen Ausgleich erhielt und erhält, besinnt sich nun auf seine Verwandtschaft mit den Romanows. Seit 2014 nennt er sich Nicolai Kirillovich Romanow und erhebt als (fiktiver) Zar Nikolai III. Anspruch auf den Thron. Er wäre dann Nachfolger des 1917 ermordeten Zaren Nikolaus II., den die russisch-orthodoxe Kirche inzwischen zum Heiligen ernannt hat. Falls der Metropolit von Moskau, ein überzeugter Monarchist, dies gemeinsam mit der seit 2012 bestehenden Monarchistenpartei der Russischen Föderation unterstützte, hätte Karl Emich vielleicht die Chance, eine kleine Verfassungsänderung vorausgesetzt, den Zarenthron zu besteigen und Nachfolger von Wladimir Putin zu werden. Das kann freilich dauern; denn beide gehören dem Jahrgang 1952 an, Putin ist in bester körperlicher Verfassung und gerade wieder in seinem Amt bestätigt worden.

16 Hierzu mit weiteren Details Der SPIEGEL v. 1.2.1988: Hu is Hu.